

VerbandsgeMEINde 
Wittlich.Land



Foto von Bettenfeld:
D. Ketz, Gesundland

- Spatenstich für neue Betriebsstätte
- Digiscouts stellen Nachfolger vor
- Hinweise für Hundehalter



Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Verbandsgemeindeverwaltung

Hinweise für Hundehalter in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Es ist sehr erfreulich, dass die meisten von Ihnen die Regeln für die Hundehaltung kennen und diese auch vorbildlich beachten. Jedoch führen unangeleintes Ausführen der Hunde und die Verunreinigungen durch Hundekot immer wieder zu berechtigten Beschwerden besorgter Bürgerinnen und Bürger. Daher möchten wir Sie hiermit auf einige rechtliche Vorschriften bezüglich der Hundehaltung hinweisen.

Anleinplicht

Gemäß den Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, dürfen Sie Ihren Hund innerhalb der bebauten Ortslage und in öffentlichen Anlagen nur angeleint führen.

Außerhalb der bebauten Ortslage müssen Sie Ihren Hund umgehend und ohne Aufforderung anleinen, wenn sich Ihnen andere Personen nähern oder sichtbar werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass selbst gut erzogene und allgemein friedliche Hunde, insbesondere bei Kindern und ängstlichen Menschen, Angst und Unbehagen hervorrufen können, zumal ein Fremder nicht abschätzen kann, ob es sich bei Ihrem Hund um ein friedliches oder aber um ein aggressiveres Tier handelt.

Beachten Sie bitte, dass Ihr Hund nicht ohne geeigneten Hundeführer ausgeführt wird oder frei umherläuft. Der Hundeführer muss in der Lage sein, so auf den Hund einzuwirken, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Verunreinigung durch Hundekot

Achten Sie bitte auch darauf, dass öffentliche Anlagen, Straßen und Wege nicht durch das „Geschäft“ Ihres Hundes verunreinigt werden. Andernfalls müssen Sie diese Verunreinigung unverzüglich entfernen. Hierzu sind Führer und Halter des Hundes gleichermaßen verpflichtet.

In vielen Gemeinden wurden hierfür sogenannte „Hundetouilletten“ eingerichtet.

Helfen Sie bitte mit, öffentliche Anlagen, Straßen und Wege sauber zu halten.

Ordnungswidrigkeit

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Bedenken Sie bitte: Wer als Einzelner die Regeln missachtet, bringt leicht alle Hundehalter in Verruf!

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
-örtliche Ordnungsbehörde-

Bürgersprechstunde

Planfeststellungsverfahren zum Neubau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt (Pkt.) Metternich - Niederstedem (Bauleitnummer (Bl.) 4225) im Abschnitt zwischen der Umspannanlage (UA) Wengerohr und der Umspannanlage Niederstedem sowie zum Neubau und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung - Pkt. Meckel (Bl. 4531) nebst notwendiger Änderungen an benachbarten Freileitungen

Die Fa. Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, bietet zu diesem Vorhaben eine Bürgersprechstunde in Wittlich an.

Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion verstärkt die Freileitung zwischen Koblenz-Metternich und der Umspannanlage Niederstedem in der VG Bitburger Land. Dabei hat das Unternehmen inzwischen für den dritten und letzten Genehmigungsabschnitt, zwischen Wittlich-Wengerohr und Niederstedem, den Antrag auf Planfeststellung bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord eingereicht.

Nun werden die Pläne in den Verbandsgemeinden ausgelegt. Bürgerinnen und Bürger können die Planungen einsehen und Hinweise und Stellungnahmen abgeben. Auch wenn die Einwendungen an die Behörde zu schicken sind, bietet die Vorhabenträgerin Bürgersprechstunden zu den Antragsunterlagen an. In den Sprechstunden

werden Aufbau und Struktur der Unterlagen erläutert, denn die Leitungsplanungen füllen gleich mehrere Aktenordner.

Die Sprechstunde findet statt am 21.07.2020, 13.00-16.00 Uhr.

**Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Besprechungsraum im Erdgeschoss
Kurfürstenstraße 1, Wittlich**

Durch die besondere Situation in Zeiten des Coronavirus ist die Besucherzahl im Veranstaltungsraum begrenzt. Bitte nutzen Sie die telefonische Voranmeldung unter der kostenlosen **Anmelde-Hotline: 0800 5895 2474**. Vielen Dank.

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land - Teilbereich Windenergie

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 23.05.2019 und § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I Seite 587), wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in 54516 Wittlich am 8. Juni 2020 die vom Verbandsgemeinderat Wittlich-Land am 23.05.2019 beschlossene Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Wittlich-Land - Teilbereich Windenergie genehmigt hat. Entsprechend § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 08.06.2020, Az.: FB22/LE hiermit ortsüblich bekannt gemacht (Auszug):

„Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Postfach 1420, 54504 Wittlich
Verbandsgemeindeverwaltung

Wittlich-Land
- Bauabteilung
Kurfürstenstr. 1
54516 Wittlich

**Bauleitplanung in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land;
Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land - Teilbereich Windenergie, Ihr Antrag vom 11.03.2020, eingegangen 16.03.2020,
Genehmigung gem. § 6 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I, Seite 587), in Verbindung mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem BauGB vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 Seite 22) wird hiermit die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land für die Fortschreibung „Teilbereich Windenergie“, in der mit Feststellungsbeschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 23.05.2019 beschlossenen Form, **mit Ausnahme** der in den beigefügten Planauszügen dargestellten Windenergiestandorten Nr. WEA 8 (49 59 31,41N, 006 48 47, 82E), WEA 10 (49 59 15,08N, 006 48 26,09E), WEA 15 (49 58 31,71N, 006 46 56,28E), WEA 16 (49 58 18,15N, 006 47 07,48E), WEA 17 (49 55 30,93N, 006 42 31,98E) und WEA 23 (49 54 36,39N, 006 42 51,58E) **genehmigt**.

Begründung:

Gem. § 6 Abs. 3 BauGB können räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplanes von der Genehmigung ausgenommen werden, wenn Versagungsgründe nicht ausgeräumt werden können.

Laut Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 29.04.2019 kann den aus beigefügten Planauszügen ersichtlichen Windenergiestandorten WEA 8, WEA 10, WEA 15, WEA 16, WEA 17 und WEA 23 aus **flugsicherungstechnischer** Sicht gem. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) **nicht zugestimmt** werden.

Alle Windenergiestandorte befinden sich in den zur Genehmigung vorgelegten „Sondergebieten Windenergie“.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB darf nur Flächen beinhalten, auf denen die vorgesehene Nutzung tatsächlich möglich ist. Zumindest für die vom BAIUDBw mit Schreiben vom 29.04.2019 mitgeteilten o. a. Windenergiestandorte ist eine immissionschutzrechtliche Genehmigung aus Flugsicherheitsgrün-

den **ausgeschlossen** worden, weshalb diese konkret angefragten Standorte aus dieser Genehmigung auszuschließen sind.

Voraussetzung für eine Herausnahme von räumlichen oder sachlichen Teilen aus einem Flächennutzungsplan (FNP) ist u. a., dass der FNP objektiv teilbar ist, d. h., in einen fehlerhaften und einen vom Fehler unbeeinflussten Teil geteilt werden kann. Dies ist hier gegeben, da die Standorte 17 und 23 am westlichen Rand des Sondergebietes bei Heidweiler liegen, für südlich und östlich davon liegende Standorte seitens des BAUIUDBw jedoch positive Stellungnahmen abgegeben wurden. Ebenso verhält es sich für die Standorte südlich Hupperath/Burg und südlich Landscheid. Bei allen Standorten ist davon auszugehen, dass aufgrund der Nähe zum militärischen Flugplatz Spangdahlem, lediglich in Randbereichen der Sondergebiete ein Ausschluss aus Flugsicherheitsgründen zu erwarten ist, der größte Teil jedoch mit Windenergieanlagen bebaut werden kann. Eine Teilbarkeit ist somit objektiv gegeben. Auch führt die Herausnahme der o. a. Standorte nicht dazu, dass das tragfähige Bodennutzungskonzept für die geordnete städtebauliche Entwicklung der Verbandsgemeinde nicht mehr besteht. Wie bereits oben beschrieben, werden lediglich im Randbereich einiger Sondergebiete Einzelstandorte aufgrund einer konkreten Koordinatenabfrage aus dem FNP herausgenommen; die Gesamtkonzeption wird damit nicht in Frage gestellt. Weiterhin ist auch davon auszugehen, dass die Verbandsgemeinde auch einen Plan mit einem auf den fehlerfreien Teil beschränkten Inhalt beschlossen hätte. Der fehlerhafte Teil des FNP entspricht eindeutig dem Abwägungsergebnis des Verbandsgemeinderates. Die sechs herausgenommenen Standorte sind im Vergleich zur verbleibenden Restfläche der Sondergebiete marginal und beeinflussen das Abwägungsergebnis nicht. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Herausnahme der sechs Windenergiestandorte aus dem Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Wittlich-Land gem. § 6 Abs. 3 BauGB sind somit erfüllt. Auf eine Anhörung der Verbandsgemeinde wegen der Herausnahme wurde im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde verzichtet.

Bestandteil dieser Genehmigung sind:

- Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Teilbereich Windenergie, Karte Plan Nord, Maßstab 1 : 25.000, mit Legende und Verfahrensvermerken, Stand: 06.02.2020,
- Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Teilbereich Windenergie, Karte Plan Süd, Maßstab 1 : 25.000, mit Legende und Verfahrensvermerken, Stand: 06.02.2020,
- Genehmigungsfassung - Stand Februar 2020 incl. städtebauliche Begründung, Umweltbericht, Erläuterungsbericht mit Anlagen zum Landschaftsschutzgebiet „Meulenwald und Stadtwald Trier“, Verfahrensvermerken sowie Rechtsgrundlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

gez.: (S)

(Ralph Lerch)

Ziel der genehmigten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Windenergie ist es, der Windenergienutzung - wie vom Gesetzgeber gefordert - substanziell Raum zu verschaffen, d. h. im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes Sondergebiete für die Windenergienutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 NVO (sog. Vorrangflächen - Konzentrationszonen) im Gebiet der Verbandsgemeinde darzustellen mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Bereiche des Gebietes der Verbandsgemeinde.

Mit dieser Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie sollen somit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Planvorbehalt) erreicht werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Planung bezieht sich auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (neu) in der Gebietsabgrenzung nach der Eingliederung der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Der räumliche Gesamtgeltungsbereich ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan (Verbandsgemeindegebiet - Karte 1) ersichtlich. Die Planung in der genehmigten Fassung beinhaltet die Darstellung von 4 Sondergebieten (Vorrangflächen - Konzentrationszonen) für die Windenergie im Flächenumfang von gesamt rd. 470 ha (= ca. 1,2 % der Fläche des Verbandsgemeindegebietes).

Hierin sind auch die aus dem regionalen Raumordnungsplan (ROP 2004) übernommenen Vorrangflächen für Windenergie in Hasborn (ca. 10,9 ha) und in Niersbach (ca. 7,8 ha) enthalten. Hinzu kommt die im regionalen Raumordnungsplan (ROP 2004) enthaltene ca. 12,2 ha große Vorrangfläche Hupperath, die sich mit einer ca. 7,9 ha großen Teilfläche außerhalb der im Planverfahren ermittelten Gebietskulisse der durchgeführten Fortschreibung befindet, so dass die der Windkraft auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

zugewiesenen Standorte (Regionalplan bzw. Flächennutzungsplan) insgesamt eine Fläche von rd. 478 ha aufweisen.

Die seitens der Verbandsgemeinde Wittlich-Land ausgewiesenen Sondergebiete für die Windenergienutzung sowie die über den regionalen Raumordnungsplan (ROP 2004) gesicherten Flächen für die Windenergie sind in den besonders abgedruckten Karten 2 bis 5 dargestellt. Ebenfalls sind die in der Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bezeichneten Planauszüge mit den von der Genehmigung ausgenommenen **konkreten** Windenergiestandorten (Karten 6 und 7) abgedruckt.

Die vorerwähnten Unterlagen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes - Teilbereich Windenergie sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Kurfürstenstr. 1 in 54516 Wittlich, Zimmer 302, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Wittlich-Land unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land - Teilbereich Windenergie rechtswirksam.

Wittlich, den 14.07.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land
gez.: (S)

Dennis Junk, Bürgermeister

Die Kartenanlagen finden Sie ab Seite 7

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

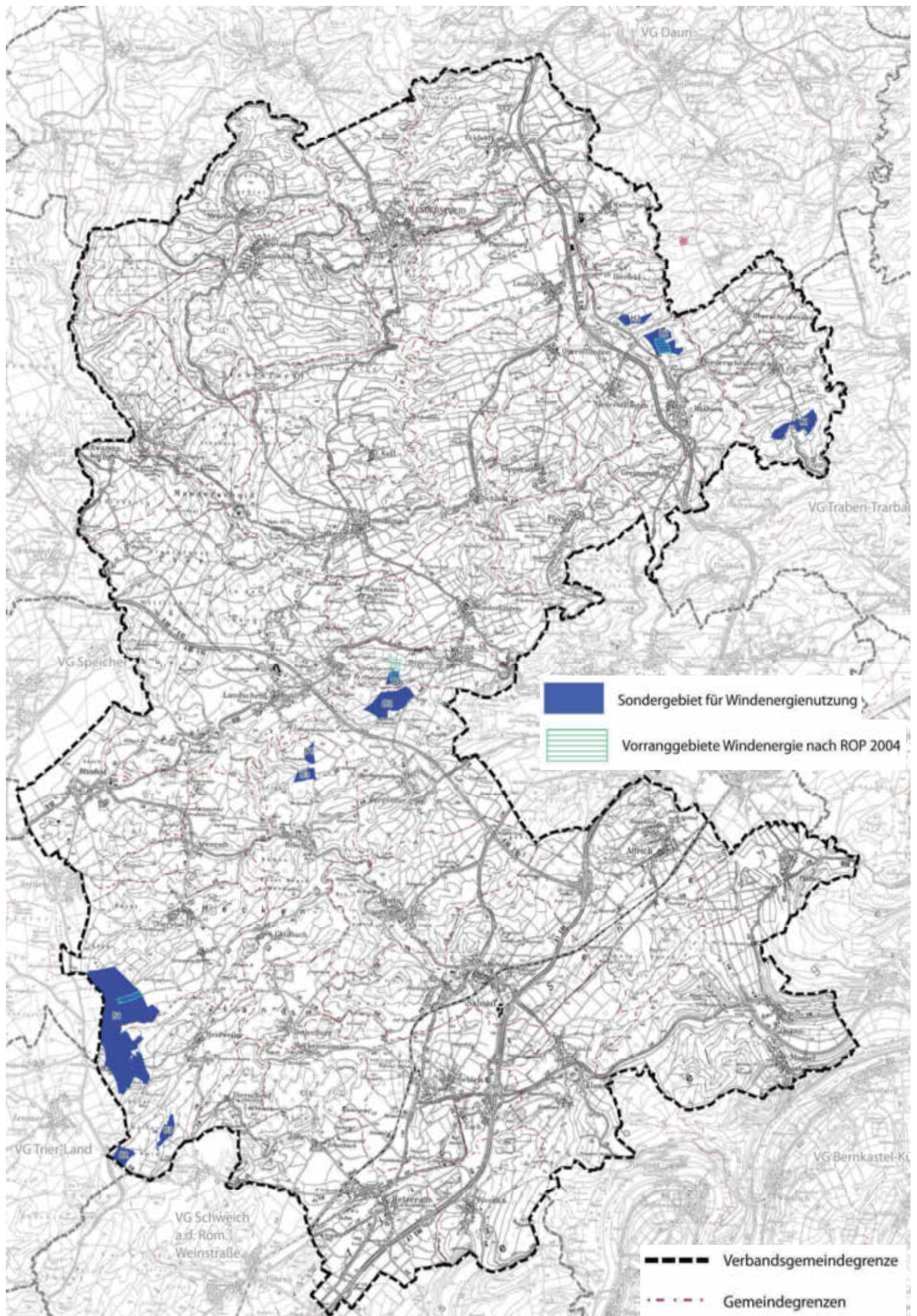
• Hinweis: Corona-Krise •

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

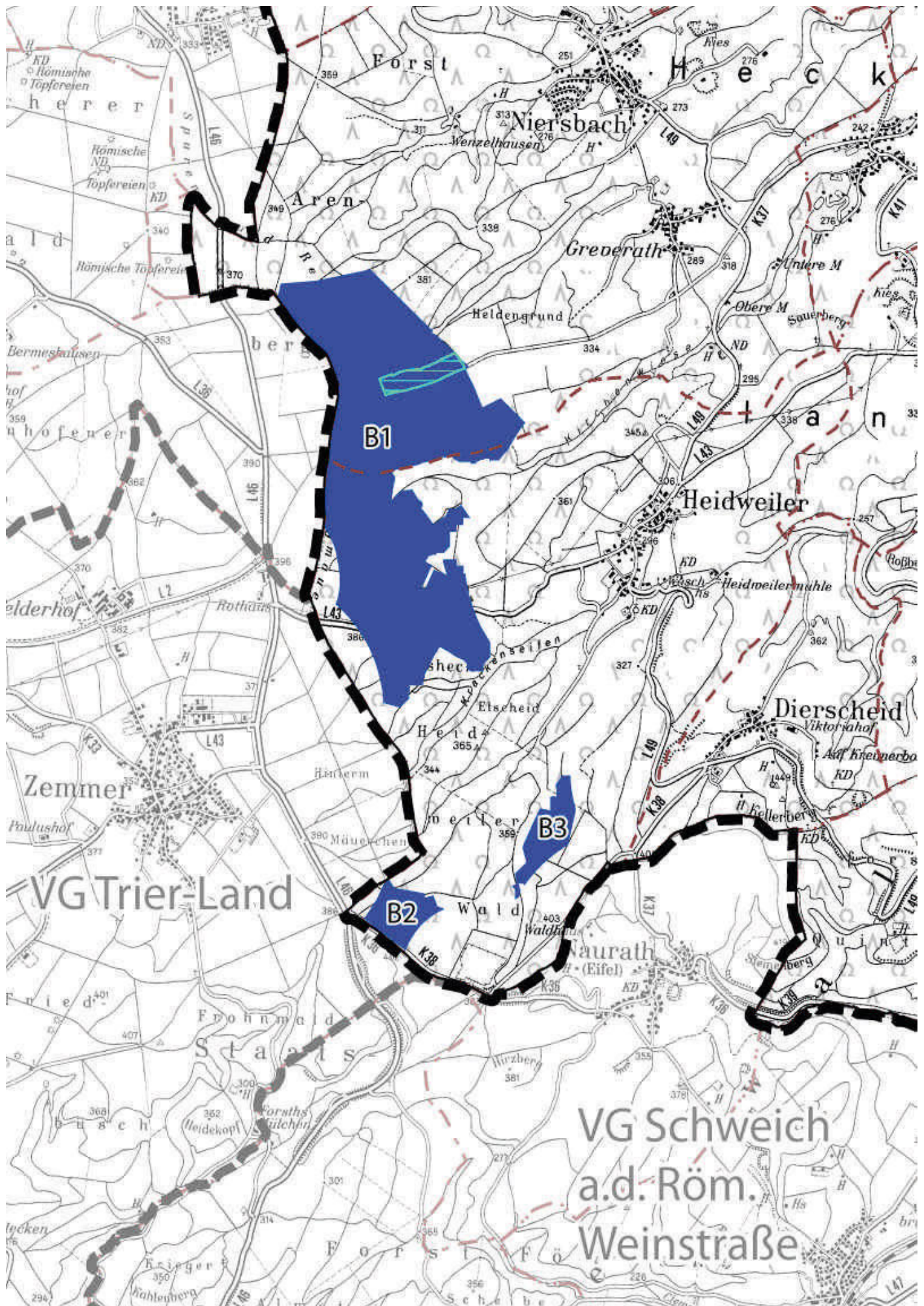
 **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

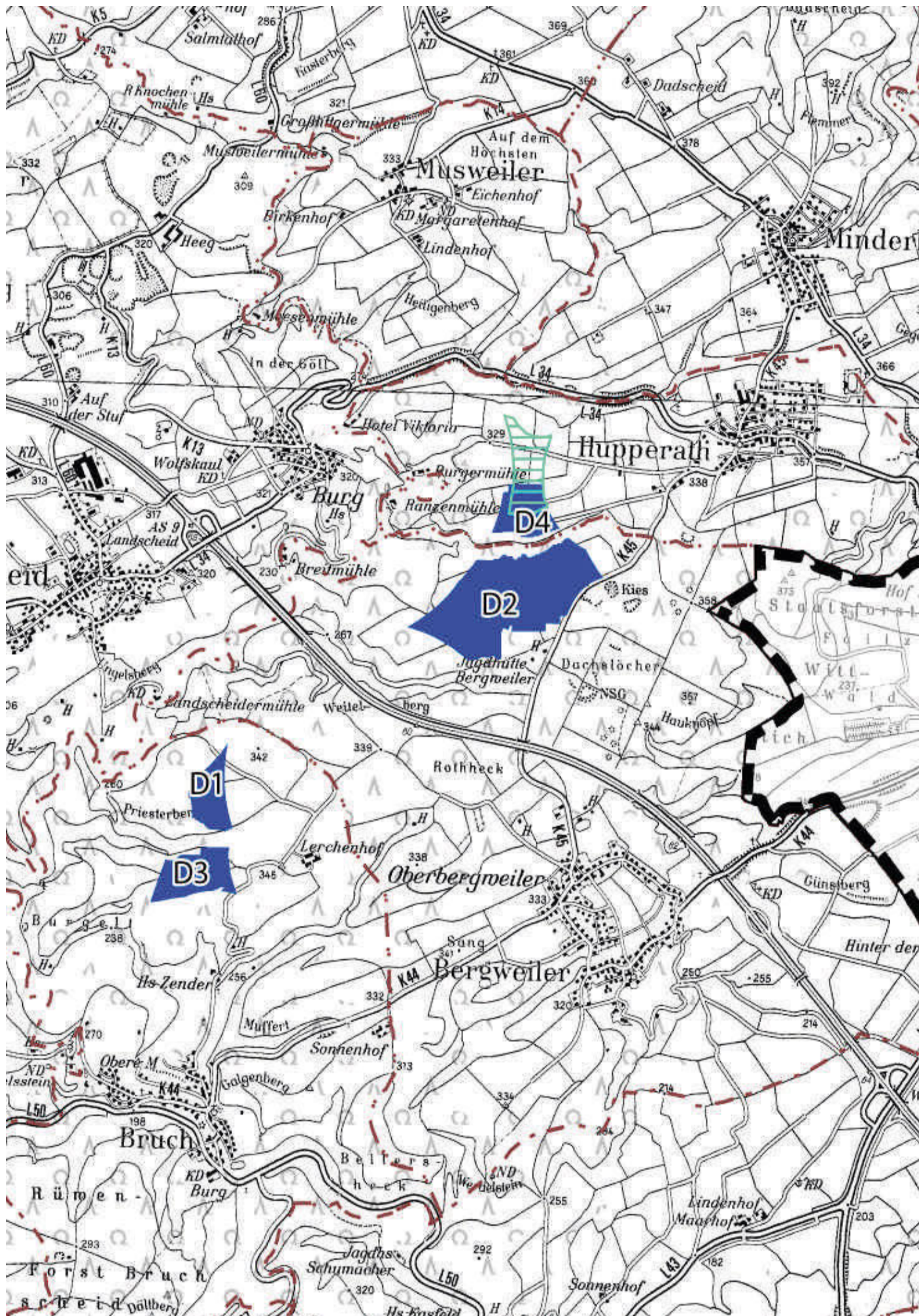
• Das Team der LINUS WITTICH Medien KG •



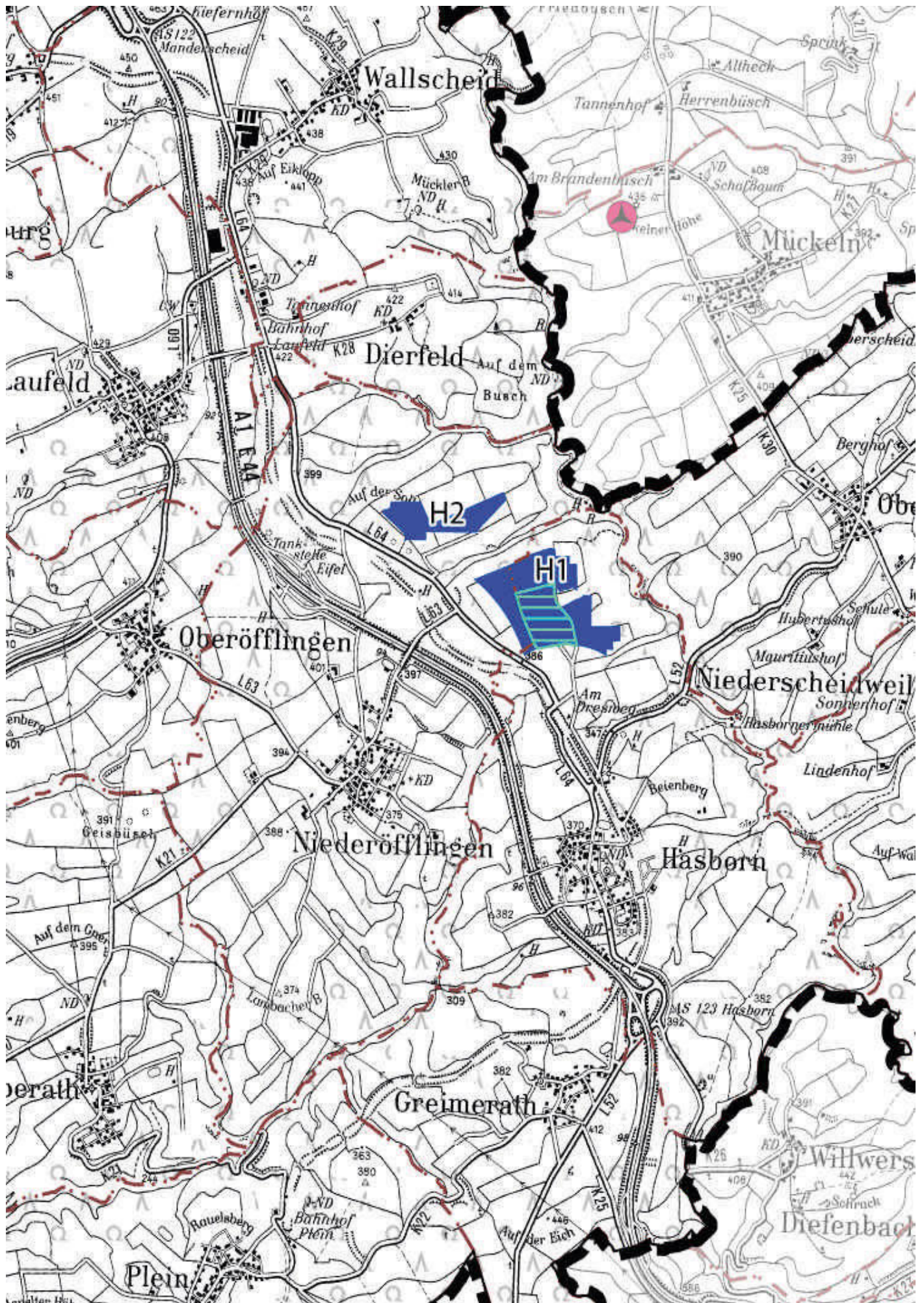
Karte 1: Übersichtslageplan Verbandsgemeinde Wittlich-Land



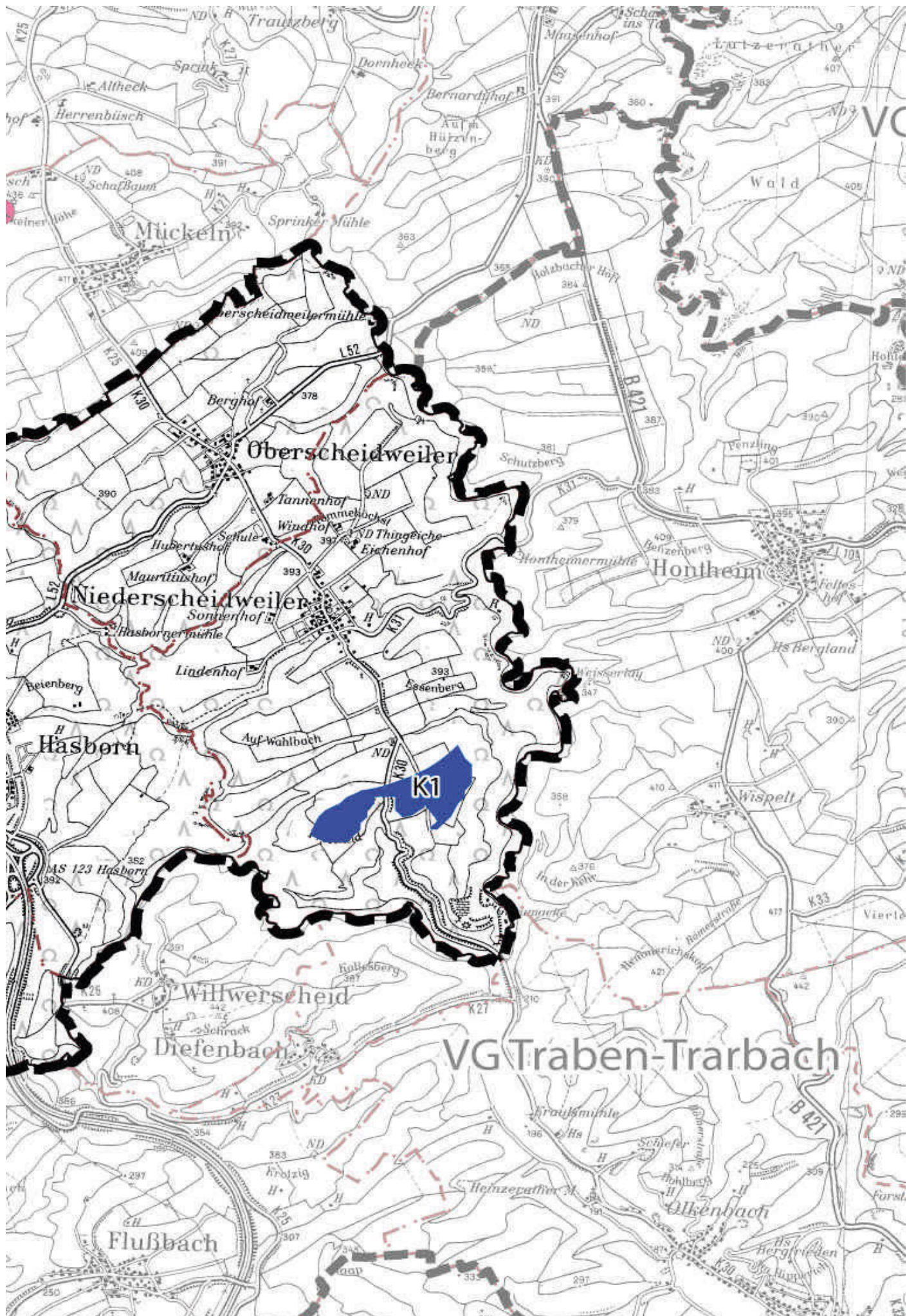
Karte 2: Sondergebiet B, Niersbach / Heidweiler



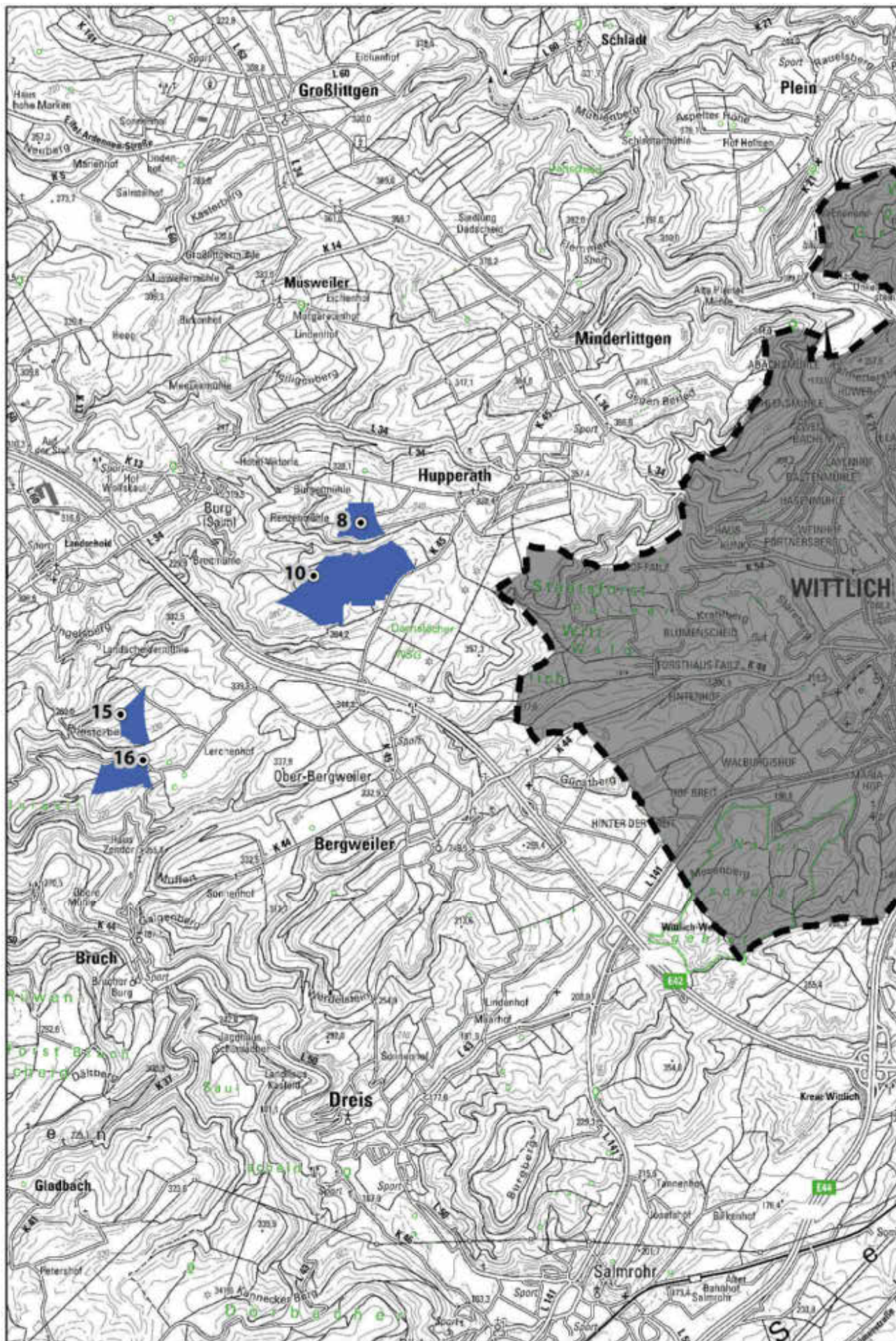
Karte 3: Sondergebiet D, Bergweiler / Hupperath / Bruch



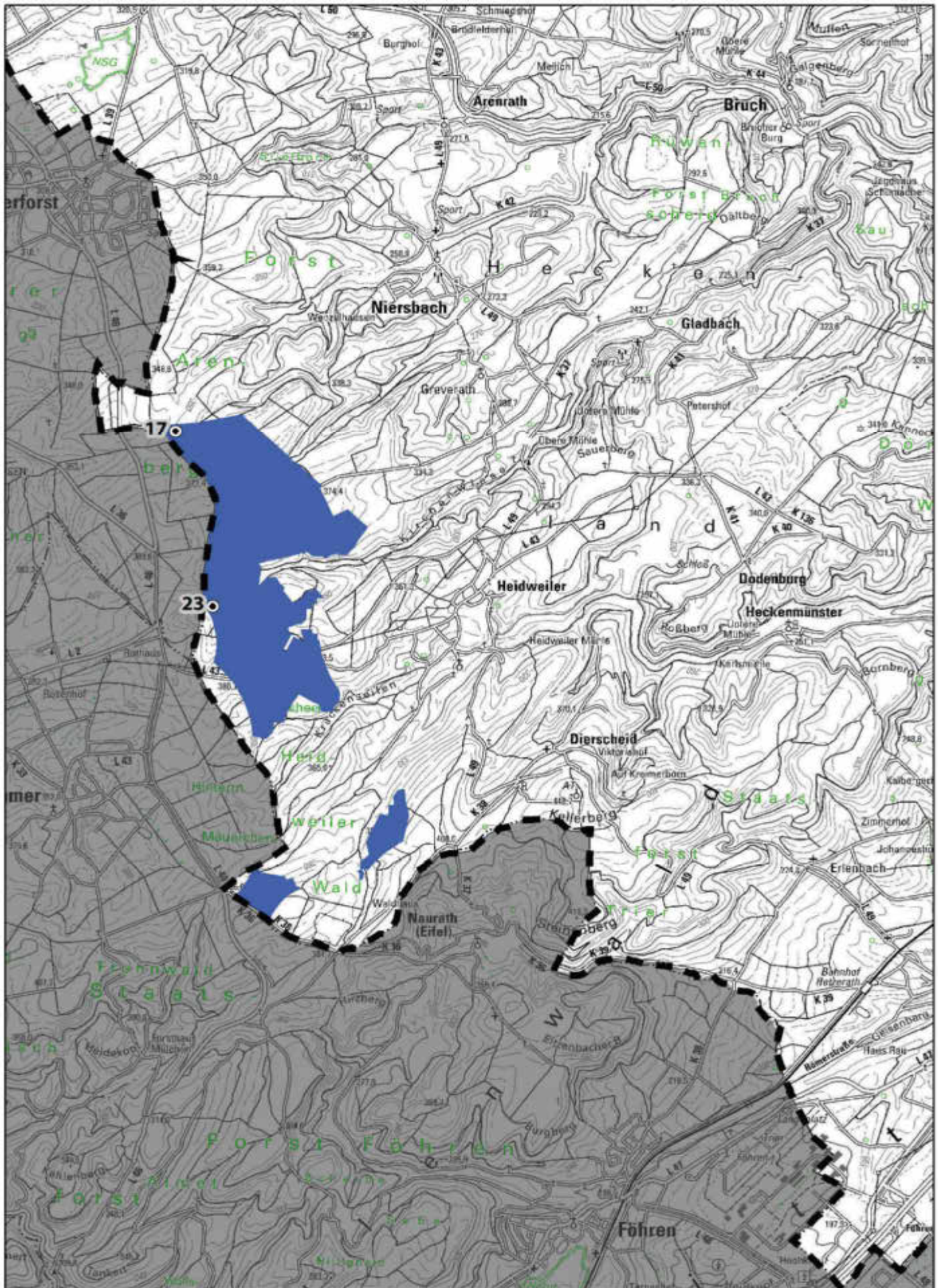
Karte 4: Sondergebiet H, Hasborn / Niederöfflingen



Karte 5: Sondergebiet K, Niederscheidweiler



Karte 6: Sondergebiet D mit den von der Genehmigung ausgenommenen konkreten Windenergie-Standorten WEA 8, WEA 10, WEA 15 und WEA 16



Karte 7: Sondergebiet B mit den von der Genehmigung ausgenommenen konkreten Windenergie-Standorten WEA 17 und WEA 23